

Drei Möglichkeiten sind theoretisch denkbar, unter denen der deutsche Kaiser einen Verzicht aussprechen kann:

Erstens: Verzicht auf den preußischen Thron unter Beibehaltung der Kaiserkrone.

Zweitens: Verzicht auf das Kaisertum unter Beibehaltung des preußischen Herrschaftsrechts und

Drittens: Verzicht auf beides zusammen.

Aus dem Wesen der Akzessorität geht nun hervor, daß der Inhaber des Hauptrechts und des Akzessoriums nicht das letztere beibehalten kann, während er das Stammrecht aufgibt. Es wäre falsch, sich durch die z. B. strafrechtlich bevorzugte Stellung des Kaisers oder durch die einem Monarchen ähnliche Stellung in völkerrechtlicher Hinsicht verleiten zu lassen, das deutsche Kaisertum als einen „Thron“ in unserem Sinne aufzufassen, denn lediglich in der Absicht, dem Präsidenten des deutschen Reiches die Machtmittel des Preußenkönigs zu geben, wurde die Kaiserwürde dem preußischen Königtum angefügt¹¹⁾. Demnach wäre es dem Kaiser unmöglich, die „Kaiserkrone“, d. h. das Präsidium zu behalten, während er auf das logische prius, den preußischen Thron, verzichtet.

Umgekehrt ist jedoch ein Verzicht auf das Akzessorium an sich sehr wohl denkbar. Aber dieses würde als Verletzung einer dem König von Preußen auferlegten Bundespflicht erscheinen¹²⁾. „Da aber die vom Bundesrat zu beschließende Exekution vom Kaiser zu vollstrecken wäre“¹³⁾, haben wir es nur mit einer theoretischen, nicht mit einer praktischen Möglichkeit zu tun. Und ein wertvoller Grundsatz lautet: „Das politisch Unmögliche kann nicht Gegenstand ernsthafter juristischer Untersuchung sein“¹⁴⁾.

Der dritte denkbare Fall, der Verzicht auf Kaisertum und preußischen Thron, ist abhängig von der Möglichkeit des Verzichts

11) Abraham, Thronverzicht nach deutschem Staatsrecht 1906, S. 21.

12) Gierks in Schmollers Jahrbüchern, Bd. VII, S. 1137.

13) Hubrich, Preuß. Staatsrecht, S. 113. Vergl. Reichsverfassung Art. 19.

14) Sellinek, Allgemeine Staatslehre, Bd. I, S. 17.